



Modellhafte Erprobung der zum 01. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG (MRP)

Fa. Kienbaum Consultants International GmbH
Kommunaler Sozialverband Sachsen
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Kienbaum^K
Inspirierend. Anders.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Regelungsbereich 1

Einkommens- und Vermögensanrechnung §135 ff SGB IX

Regelungsbereich 4

Zumutbarkeit und Angemessenheit §104 SGB IX

Regelungsbereich 5

Möglichkeit der gemeinschaftlich Leistungserbringung
§116 SGB IX

2018

- Gründung FD 200 im KSV Sachsen FB 2 - Findungsphase
- Fortbildung zum BTHG, ITP etc.
- Fallauswahl, Erhebung eines repräsentativen Fallbestandes
- Vernetzung mit dem wissenschaftlichen Evaluator Kienbaum und anderen Projektteilnehmern

2019

- Zusammenfassung der Rechtslage der einzelnen Regelungsbereiche zum Projektgebrauch
- Datenlieferung an den wissenschaftlichen Evaluator Kienbaum, Erstellung Sachbericht 2018, Anpassung des Projektes mittels Antrag
- Interne Projektkoordination (Abgabe der Fallbearbeitung aus dem FD 200)
- Festlegung bzgl. Fallauswahl 2019
- Hospitation in einer AWG, Erarbeitung Berechnungsbögen/ Festlegen der Bezugsgrößen, Erarbeitung Schema für Fallstudien



2020

- Datenlieferung an den wissenschaftlichen Evaluator Kienbaum, Erstellung Sachbericht 2019
- Hausinterne Akquise der Fälle (Anpassung der HM RB 1 sowie Abgleich Controllingliste)
- Anpassung der Berechnungsbögen (RB 1) und Erarbeitung Fallstudien
- Mehrere Hospitationen, Interviews LB und LE (RB 4 und 5)
- Datenerhebung

2021

- Datenlieferung an den wissenschaftlichen Evaluator Kienbaum, Erstellung Sachbericht 2020
- Datenerhebung
- Auswertung der erhobenen Daten
- Austausch mit dem wissenschaftlichen Evaluator Kienbaum
- Hausinterne Auswertung der Daten – direkte Zusammenarbeit mit dem Grundsatz FB 2



Regelungsbereich 1 - Einkommens- und Vermögensanrechnung

- 1.1 Praktisches Vorgehen
- 1.2 Erprobung in Zahlen
- 1.3 Ergebnisse
- 1.4 Ausblick 2022

2018

- Fallbearbeitung im neugegründeten Fachdienst
- Es erfolgte eine Fallbearbeitung, jedoch konnte die gewünschte Repräsentativität der Stichprobe nicht erreicht werden

→ Neuausrichtung der Fallauswahl im Oktober 2018

- Es wurden Fälle im Fallbestand herausgefiltert, welche über ein hohes Gesamteinkommen und/ oder Einkommen verfügen und bereits nach geltendem Recht 2018 einen Einkommens- und/ oder Vermögenseinsatz zu leisten hatten

2019

- schriftliche Zusammenfassung der Projekterkenntnisse aus dem Jahr 2018 für den projektinternen Gebrauch
- Auseinandersetzung mit auftretenden Problemstellungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Anpassung der Einkommens- und Vermögensberechnungstabellen für die Jahre 2016- 2020 an aktuelle Rechengrößen und sich verändernde Projektanforderungen
- Neuberechnung der in 2018 erprobten 62 Fälle mit der Bezugsgröße 2020
- Entwicklung eines Berechnungstools zur Einkommens- und Vermögensprüfung ab 2020 für den hausinternen Gebrauch
- Auswertung der erprobten Fälle in Hinblick auf die eingenommenen Kostenbeiträge 2019 und die zu erwartenden Einnahmen 2020

2020

- Schriftliche Zusammenfassung der Projekterkenntnisse aus den Vorjahren für den internen Gebrauch
- Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Leiter zur Erhebung von zusätzlichen Informationen
 - > Ermittlung des berechnungsrelevanten Einkommens aus 2018
 - > Ermittlung des einzusetzenden Einkommens aus 2018
 - > Ermittlung des Grundsicherungsbedarfes aus 2018
 - > Ermittlung des berechnungsrelevanten Einkommens aus 2020
 - > Ermittlung des einzusetzenden Einkommens aus 2020
 - > Ermittlung des Grundsicherungsbedarfes aus 2020

2021

- Schriftliche Zusammenfassung der Projekterkenntnisse aus den Vorjahren für den internen Gebrauch
- Anpassung der Einkommens- und Vermögenstabellen für die Jahre 2016 – 2021 an aktuelle Rechengrößen
- Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Leiter zur Erhebung von zusätzlichen Informationen
 - > Ermittlung des berechnungsrelevanten Einkommens aus 2019
 - > Ermittlung des einzusetzenden Einkommens aus 2019
 - > Ermittlung des Grundsicherungsbedarfes aus 2019
 - > Ermittlung des berechnungsrelevanten Einkommens aus 2021
 - > Ermittlung des einzusetzenden Einkommens aus 2021
 - > Ermittlung des Grundsicherungsbedarfes aus 2021

477 Erprobungsfälle (Stand 30.11.2021)

2018

2019

2020

2021

62 Fälle

252 Fälle

75 Fälle

88 Fälle
(Stand 30.11.2021)

Neufälle

Bestandsfälle

Neufälle

Bestandsfälle

Neufälle

Bestandsfälle

Neufälle

Bestandsfälle

1

61

1

251

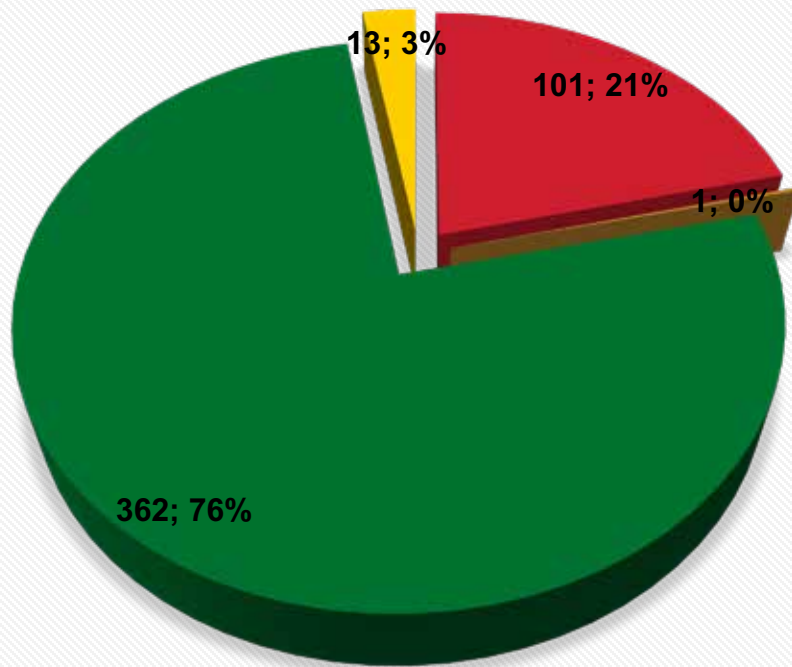
34

41

54

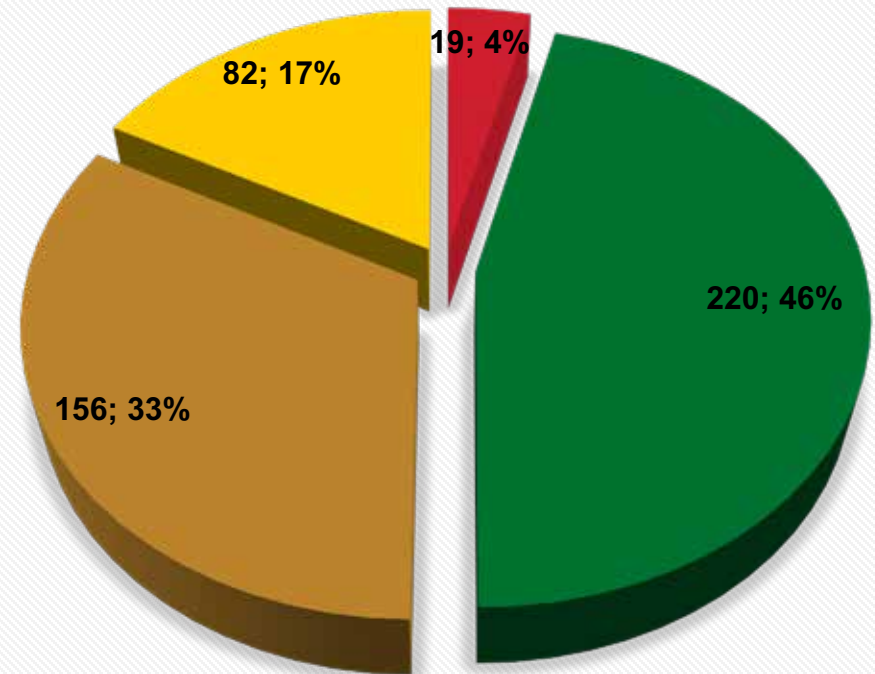
34

Einkunftsquelle



- SV-pflichtiger Beschäftigung/selbständige Tätigkeit
- nicht SV-pflichtiger Beschäftigung
- Renteneinkünfte
- nicht zuordbare Einkünfte

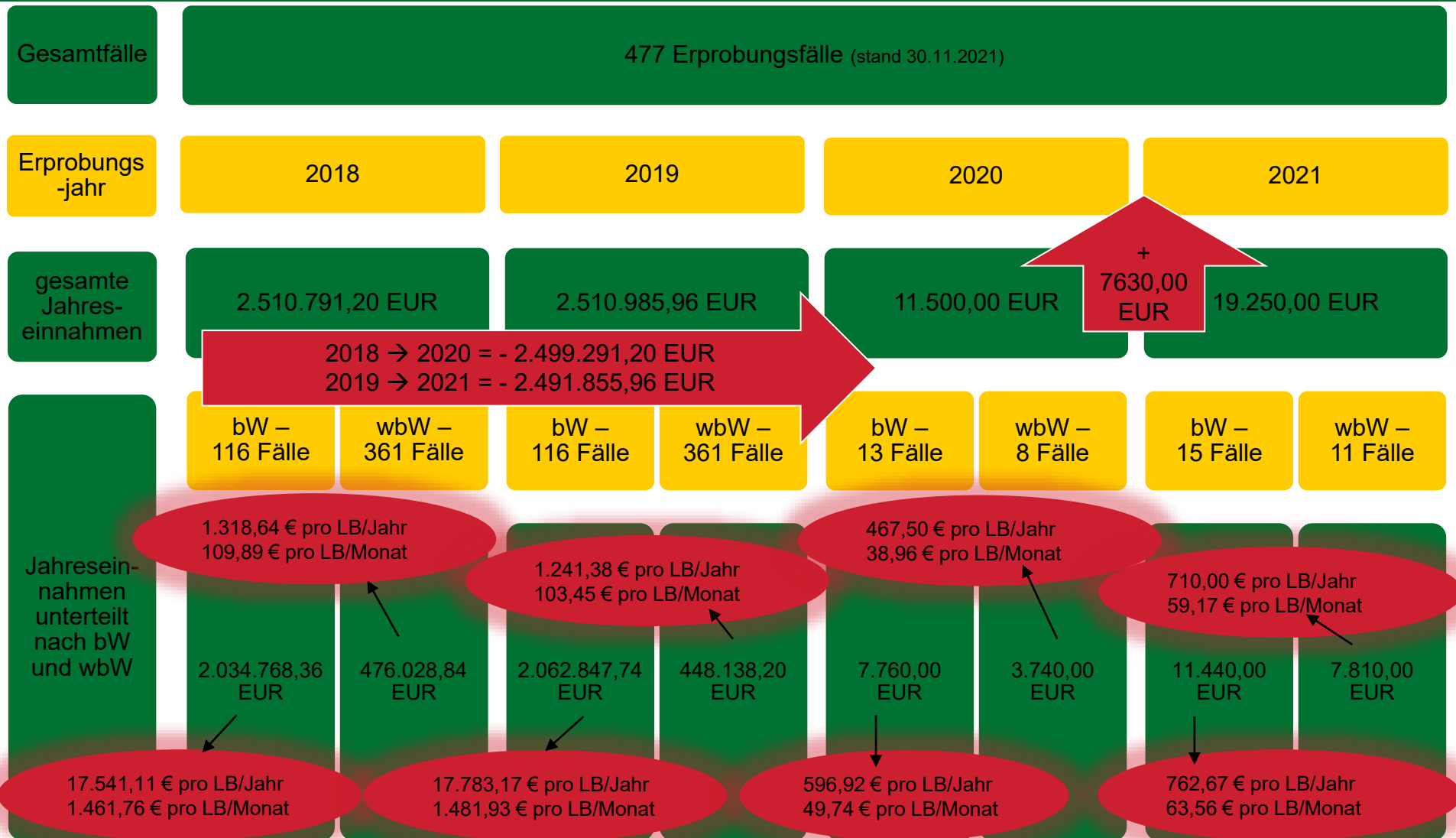
Art der Beeinträchtigung



- körperlich
- geistig
- psychisch
- Sucht

1. RB 1 - Einkommens- und Vermögensanrechnung

1.3 Ergebnisse



▪ **Fazit:**

- LB haben einen geringeren Einsatz der Eigenbeteiligung
- Es wird pro LB ca. ein Eigenbeitrag von ca. 10 EURO berechnet
- Innerhalb der Erprobung wurde ein maximaler Eigenbeitrag von 220 EURO errechnet

▪ **Prognose:**

- Überprüfungsfälle ca. 150 Fälle
- Neuanträge ca. 100 Fälle

→ ca. 250 bis 300 Prüfungen in 2022 ist auszugehen

▪ **Verfahren ab 2022 im KSV Sachsen:**

Spezialisierung der Eigenbeitragsberechnung im FD 265 durch 2 Mitarbeiter

- Prüfung Eigenbeitrag in einem Fachdienst gebündelt
- Erstellung der Aktenvermerke und Anlagen zum Bescheid
- Weiterführung der Grundsatzakte
- Aufrechterhaltung der Netzwerkarbeit aus dem Projekt



2. Regelungsbereich 4 - Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit

- 2.1 Praktisches Vorgehen über den Projektzeitraum
- 2.2 Beispiele der Erprobung ab 01.01.2020
- 2.3 Erkenntnisse

2018

- Ausarbeitung der Rechtslage (alt/neu) zum Wunsch- und Wahlrecht bzw. Zumutbarkeit/Angemessenheit der Leistungen
- Einzelfälle, bei denen Ablehnungen von Leistungen im Kontext des RB 4 erfolgten bzw. Widersprüche/Klagen anhängig waren/sind
- Vergleich der geltenden und künftigen gesetzlichen Vorschriften in Hinblick auf den Einzelfall (rechtliche Würdigung/Prüfung der beantragten Leistungen nach geltender Rechtslage ab 2020)
- Einzelfälle, bei denen eine Hilfebedarfsermittlung durch den ITP erfolgt ist:
 - Ermittlung des individuellen Bedarfes innerhalb des Hilfebedarfsermittlungsgespräches
 - Dokumentation mithilfe des ITP
 - Feststellung und Zuordnung der Wünsche des Leistungsberechtigten (d. h., bezieht sich der Wunsch auf die Leistungen der Eingliederungshilfe/handelt es sich um leistungsrelevante Wünsche)
 - > erfolgte anhand des erstellten ITP im Nachgang zum Hilfebedarfsgespräch
- Prüfung der Angemessenheit des Wunsches:
 - > Prüfung, ob für den Einzelfall eine andere vergleichbare Leistung vorhanden ist
 - > Prüfung der Zumutbarkeit der vergleichbaren Leistung unter Würdigung der Besonderheit des Einzelfalles (insb. Art des Bedarfes, persönliche Verhältnisse, Sozialraum, vorhandene Fähigkeiten, Ressourcen und Mitteln, Wohnform)
- rechtliche Würdigung/Prüfung des Einzelfalles nach altem und neuen Recht

2. RB 4 – Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit

2.1 praktisches Vorgehen

2019

- Auswahl regelungsbereichsrelevanter Fälle anhand der hausinternen Widerspruchs- und Klageliste mit Stand vom 31.12.2018
- Fallselektion ergab 21 Einzelfälle, bei denen Ablehnungen von Leistungen im Kontext des Regelungsbereiches 4 erfolgten bzw. Widersprüche/Klagen anhängig waren/sind
- rechtliche Würdigung/ Prüfung der beantragten Leistungen nach geltender Rechtslage ab 2020
- insbesondere Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit des Wunsches nach geltendem Recht ab 2020:
 - > Prüfung, ob für den Einzelfall eine andere vergleichbare Leistung vorhanden ist
 - > Prüfung der Zumutbarkeit der vergleichbaren Leistung unter Würdigung der Besonderheit des Einzelfalles (insb. Art des Bedarfes, persönliche Verhältnisse, Sozialraum, vorhandene Fähigkeiten, Ressourcen und Mittel, Wohnform)
- Vergleich der vor/ab 2020 geltenden gesetzlichen Vorschriften und rechtliche Auswertung in jedem Einzelfall
- Dokumentation des Einzelfallergebnisses in Form eines Aktenvermerkes für den projektinternen Gebrauch und die zuständigen Einzelfallsachbearbeiter

2020

- Fallauswahl (erstes Halbjahr) anhand der aktualisierten Widerspruchs- und Klageliste vom Stand 31.12.2019
→ Insgesamt wurden hier 14 Fälle in die modelhafte Erprobung aufgenommen
- die geplante Auswertung der Controllingliste 12/2019 und 06/2020 hinsichtlich regelungsbereichsrelevanter Fälle und Erprobung ebendieser erfolgte in Ermangelung gemeldeter Fälle NICHT
- Erprobung von Fällen im „Echtbetreib“ 2020, Umstellung der Fallakquise hier: Erstellung einer Hausmitteilung zur Abforderung relevanter Neu- bzw. Verlängerungsanträge ab 07/2020
- Prüfung von Neuanträgen nach geltender Rechtslage 2020 und alter Rechtslage bis 21.12.2019 unter Zuhilfenahme des landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes ITP Sachsen

Konkret:

- > Feststellung, ob Art der Wünsche sich verändert hat (vor allem Freizeitassistenz und Wohnen in anderen Bundesländern)
- > Feststellung, ob die Wünsche quantitativ zunehmen
- > Feststellung, welcher Personenkreis mehrheitlich vertreten ist (außerhalb/ in besonderer Wohnform)
- > Feststellung, ob die Wünsche vorrangig aus einem bestimmten Personenkreis stammen
- > Feststellung, auf welche Gestaltungsmerkmale und Leistungsgruppen/ Wohntypen sich die Wünsche besonders häufig beziehen

2020

- Nach erfolgter Prüfung auf Relevanz erfolgte die Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit nach § 104 SGB IX inklusive der Erstellung des ITP Sachsens, um dem zuständigen Sachbearbeiter eine Entscheidungsempfehlung in Form eines Vermerkes zukommen zu lassen.
 - Darüber hinaus wurde eine vergleichbare fiktive Prüfung nach alter Rechtslage bis 31.12.2019 sowie die Erfassung in einem Datenblatt vorgenommen.
 - Schließlich erfolgte die Rückgabe des Einzelfalls an die Einzelfallsachbearbeitung
- insgesamt wurden 22 Fälle modelhaft erprobt

2021

- Erprobung von Fällen im „Echtbetrieb“ 2021, Fallaquis durch erstellte Hausmitteilung zur Abforderung relevanter Neu- bzw. Verlängerungsanträge ab 07/2020
- Prüfung von Neuansuchen nach geltender Rechtslage 2020 und alter Rechtslage bis 21.12.2019 unter Zuhilfenahme des landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes ITP Sachsen

Konkret:

- > Feststellung, ob Art der Wünsche sich verändert hat (vor allem Tagesstruktur und Wohnen in anderen Bundesländern)
- > Feststellung, ob die Wünsche quantitativ zunehmen
- > Feststellung, welcher Personenkreis mehrheitlich vertreten ist (außerhalb/ in besonderer Wohnform)
- > Feststellung, ob die Wünsche vorrangig aus einem bestimmten Personenkreis stammen
- > Feststellung, auf welche Gestaltungsmerkmale und Leistungsgruppen/ Wohntypen sich die Wünsche besonders häufig beziehen

→ Insgesamt wurden 22 Fälle in die modelhafte Erprobung einbezogen, davon wurden 18 Fälle mit Prüfungsergebnis an Kienbaum gemeldet.

Beispiele für Anträge/Wünsche ab 01/2020:

- Umzug und Aufnahme in besondere Wohnform in NRW (wegen Familienanschluss)
- Aufnahme in wbW in Wohngemeinschaften in Bayreuth (Grund: Nähe zur Schwester)
- Wechsel ins wbW Hannover (Rückkehr in Heimatstadt und Nähe zu Angehörigen)
- Aufnahme in Tagesstätte zusätzlich zur internen Tagesstruktur
- Weitergewährung doppelte Betreuungspauschale wbW (LB möchte trotz entsprechendem Bedarf nicht in besonderer Wohnform leben)
- Umzug von Erfurt nach Berlin und Aufnahme in wbW für homosexuelle Menschen mit seelischer Behinderung
- Wechsel von bW für Taubblinde in bW für geistig behinderte Menschen (Ablehnung, da vorrangig Wunsch der Mutter, bereits bedarfsdeckend betreut)

Feststellung hinsichtlich:

- Änderungen in der Art der Wünsche
 - vor allem Tagesstruktur und Wohnen in anderen Bundesländern

- Quantitative Zunahme der Wünsche
 - derzeit ist keine Zunahme von Wünschen feststellbar bzw. kann keine Aussage dazu getroffen werden (fehlende Vergleichsstatistik aus den Jahren vor 2020)

- mehrheitlich vertretener Personenkreis (außerhalb/in bW und Behinderungsbild)
 - Wünsche stammen vor allem von Menschen, die in einer besonderen Wohnform leben
 - Wünsche stammen vermehrt von Menschen, die im Behinderungsbild eine seelische Behinderung/ Sucht aufweisen

- Gestaltungsmerkmale und Leistungsgruppen/Wohntypen
 - Tendenz bei Tagesstruktur und Freizeit
 - Anträge auf Einzelleistungsvereinbarungen und/oder Mehrbedarfe
 - besondere Wünsche nach speziellen Wohnformen (z.B. WG für Homosexuelle, Frauen-WG für posttraumatische Belastungsstörungen etc.)

Fazit/Änderungen im Vergleich zur alten RL:

- Augenmerk liegt auf der **Zumutbarkeit** einer Leistungsalternative
- dem Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen (wbw) ist der Vorzug zu geben
- Sozialraum ist zu einem wichtigen Aspekt geworden
- Die **Angemessenheit** des Wunsches bezieht sich **nicht nur** auf die **Kosten**, sondern auch auf die Qualität der Leistung und die **Erfolgswahrscheinlichkeit** im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Teilhabeziele, d.h:
 - Wunsch kann auch ohne zumutbare Alternativleistung abgelehnt werden und ohne Kostenvergleich, wenn die qualitativen Kriterien nicht erfüllt sind
- Nach geltendem Recht werden Wünsche nur in Ausnahmefällen abgelehnt
(z. B.: wenn die Zielerreichung gefährdet würde → 3% abgelehnte Wünsche bundesweit)
- ca. 80% der Wünsche werden von Menschen mit seelischer (Mehrfach-) Behinderung geäußert
- Wünsche, die sich auf einen Wechsel der Wohnform beziehen, werden nur selten geäußert
 - bundesweit: ca. 10% -15 % der Fälle
 - KSV Sachsen: ca. 20 % der Fälle

Schlussfolgerungen/ Handlungsempfehlung für die Sachbearbeitung:

- Zentrales Thema ist die Bedarfsermittlung mittels dem einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrument ITP Erstellung sowie die Bedarfsfeststellung im Rahmen des Gesamt- und Teilhabeplanprozesses
- Das Schaffen/ Erweitern sowie Verändern von Leistungsangeboten (Strukturentwicklungsauftrag im BTHG)

3. Regelungsbereich 5 -

Möglichkeit der gemeinsamen
Inanspruchnahme von Leistungen

- 3.1 Blick in das Gesetz
- 3.2 Leistungskatalog
- 3.3 Praktisches Vorgehen
- 3.3 Erkenntnisse

Pooling § 116 Abs.2	§ 116 Abs.3 (Gemeinsame IA auf Wunsch)	Ausnahme: „Poolingverbot“ im eigenen Wohnraum § 104 Abs.3 S.4 SGB IX
<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz der gemeinsamen Inanspruchnahme der abschließend aufgezählten Leistungen, soweit zumutbar - Zumutbarkeit wird angenommen, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen (Maßgebend ist der Gesamtplan) - Vereinbarung muss vorliegen (kann auch zivilrechtlicher Natur sein) 	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Leistungserbringung (§116 Abs.2) auf Wunsch des LB, Teilhabeziele müssen erreichbar sein (=gebundenes Ermessen) 	<ul style="list-style-type: none"> - LB im eigenen Wohnraum (allein lebend) Grundsatz der individuellen Inanspruchnahme von Leistungen nach § 113 Abs.2 Nr. 2 (=Gestaltung sozialer Beziehungen und persönlicher Lebensplanung) - Auf Wunsch aber möglich

Pooling bei folgenden Leistungen möglich:

1. Assistenz (§ 113 Abs.2.Nr.2)
2. Heilpädagogik (§ 113 Abs.2 Nr.3)
3. Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Abs.2 Nr.5)
4. Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 113 Abs.2 Nr.6)
5. Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Abs. 2 Nr.7 i. V. m. § 83 Abs.1 Nr.1)
6. Erreichbarkeit einer Ansprechperson (§ 113 Abs. 2 Nr.2 i. V. m. § 78 Abs.6)



2018

- Ausarbeitung der Rechtslage (alt/neu) zur gemeinschaftlichen Leistungserbringung
- im Vorfeld der Erprobung: > Ermittlung des Hilfebedarfes anhand des ITP
- Feststellung der Bedarfe und der erforderlichen Bedarfsdeckung durch Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 1 und 2 SGB IX n. F. ab 01.01.2020
- Unterscheidung zwischen den erforderlichen Assistenzleistungen nach qualifiziert und kompensatorisch
- Feststellung anhand der Aktenlage/ITP, ob die erforderliche Leistung derzeit einzeln oder in der Gruppe erbracht wird
- Prüfung, ob bereits Wunsch des Leistungsberechtigten erkennbar, wie zukünftig (ab 2020) die erforderliche Hilfe erbracht werden soll (Einzelleistung, gemeinschaftlich an mehrere Leistungsberechtigte)

2019

- Suche nach Leistungserbringern, die an einer Kooperation im Rahmen des Regelungsbereiches 5 interessiert sind
- Kontaktaufnahme, Informations- und Beratungsgespräche mit einem Leistungserbringer in Leipzig
- Erstellung eines Fragebogens für den Leistungserbringer und eines Formulars zur Dokumentation der Beobachtungen während der Hospitationen im Rahmen des Regelungsbereiches 5
- Bestandsaufnahme und Erfassen des Status quo mittels Vorortbesuchen in der Tagestrukturierenden Leistung, einer Außenwohngruppe und in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft

2019

- Dokumentation und Zeiterfassung der tatsächlichen Form und Art der Leistungserbringung für insgesamt 48 Einzelfälle
 - Befragung der Mitarbeiter, Einrichtungsleitung und Leistungsberechtigten)
- Unterstützung bei Vorortterminen durch sozialpädagogisches Know-how eines Hilfebedarfsermittlers des KSV Sachsen
- Auswertung der Hospitationen und Prüfung, ob bereits Wünsche der Leistungsberechtigten in Bezug auf eine individuelle oder gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen erkennbar ist

2020

- die ermittelten Daten aus dem Kalenderjahr 2019 wurden entsprechend des Leitfadens zusammengefasst und als Fallstudie an den Evaluator Kienbaum übersandt

→ Weiterentwicklung eines Leitfadens für die Erprobung des Regelungsbereiches in Zusammenarbeit mit dem Evaluator Kienbaum

> Anpassung erstellter Unterlagen (Hospitationsbögen etc.)

2020

- Durchführung von mehreren Hospitationen in Wohngemeinschaften für schwerstmehrfach behinderte Menschen auf der Basis verschiedener Finanzierungsgrundlagen

Ziel:

- > Bestandsaufnahme der derzeitigen Leistungserbringung und Dokumentation
- > Durchführung der Bedarfsermittlung nach landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrument
- > Durchführung der Interviews mit den Leistungserbringern auf Basis der angepassten Interviewbögen

→ Übersendung der 3 Fallstudien an den Evaluator Kienbaum (davon eine Fallstudie mit Daten aus dem Jahr 2019)

2021

- Anwendung eines weiterentwickelten Leitfadens für die Erprobung des Regelungsbereiches
- Entsprechend wurden die erhobenen Daten erfasst und aufbereitet
- Durchführung von Hospitationen in:
 - > Wohngemeinschaft für suchtkranke Menschen
 - > Wohngemeinschaft für schwerstmehrfach behinderte Menschen
 - > Förder- und Betreuungsbereich

Ziel: - Bestandsaufnahme der derzeitigen Leistungserbringung und Dokumentation mit Hilfe der überarbeiteten Hospitationsbögen.

2021

- Durchführung der Bedarfsermittlung nach dem landeseinheitlichem Bedarfsermittlungsinstrument.
- Durchführung der Interviews mit den Leistungserbringern und Leistungsberechtigten auf Basis der angepassten Interviewbögen.

→ Übersendung der 3 Fallstudien an den Evaluator Kienbaum.

Fazit:

Die Beobachtungen in den Hospitationen haben gezeigt, dass Leistungen häufig und gewohnheitsmäßig bereits gemeinsam erbracht werden und das bei Leistungen mit der Leistungsform des persönlichen Budgets in Wohngruppen häufig eine gemeinsame Inanspruchnahme zumutbar und bedarfsgerecht wäre.



Fazit/ Erkenntnisse bzgl. des „Poolens“ von Leistungen:

1. Aufgrund des aktuell (noch) gültigen Vergütungssystems im Freistaat Sachsen konnte kein wirklicher BTHG- Echtbetrieb beleuchtet werden
2. In der Praxis wird eine Vielzahl an gemeinschaftlich erbrachten Leistungen in federführende Verantwortung der Leistungserbringer beobachtet
3. Größerer Fokus auf die Bedarfsermittlung sowie –feststellung in Abrundung zum ITP Sachsen im Rahmen von Hospitationen und ggf. tagesbegleitende Hospitationen





Danke für Ihre Aufmerksamkeit

